



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Dashcam und Datenschutz

- Hinweise zur Verwendung von Kameras im Straßenverkehr -

Rechtsgrundlage

Die Frage, ob Dashcam-Aufnahmen, die erkennbare Personen ablichten bzw. sonstige personenbeziehbare Daten enthalten (z. B. Nummernschilder), in öffentlich zugänglichen Bereichen überhaupt angefertigt werden dürfen, richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO. Nach dieser Vorschrift ist die Anfertigung von Dashcam-Aufnahmen rechtmäßig, wenn sie berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) oder Dritter dient, zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten von betroffenen Personen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) nicht überwiegen.

Diese Voraussetzungen sind bei am fließenden Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeugen grundsätzlich nur bei besonderen Verkehrssituationen (z. B. unfallkritischen Momenten / Unfällen) erfüllt. Eine Aufzeichnung vor dem Eintreten einer besonderen Verkehrssituation ist - abhängig von dem konkreten Geschehensablauf - in der Regel in einem zeitlichen Rahmen von 30 Sekunden bis allerhöchstens 3 Minuten zu rechtfertigen.

Zulässig kann die Verwendung einer sogenannten Crashcam sein. Dabei handelt es sich um eine Kamera, die nur im Falle eines Unfalls, einer Kollision, bei abruptem Abbremsen des Fahrzeuges oder im Fall einer anlassbezogenen Nutzerinteraktion das Unfallgeschehen in einem geringen Zeitfenster aufzeichnet.

Der dauerhafte anlasslose Betrieb einer Dashcam ist datenschutzrechtlich unzulässig. Diese Betriebsform ist zur Wahrung der Beweissicherungs-

interessen nicht erforderlich und die schutzwürdigen Interessen betroffener Personen (insbesondere unbeteiligter Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer) überwiegen.

Wird ein Fahrzeug in einem öffentlich zugänglichen Bereich (z. B. öffentliche Parkflächen, Straßenrand) oder in einem von Dritten nutzbaren Areal (z. B. Tiefgaragen in Mietobjekten) geparkt, überwiegt grundsätzlich das Interesse der sich im Umfeld des Fahrzeuges bewegenden Personen (Passantinnen oder Passanten, Nachbarinnen oder Nachbarn), nicht grundlos gefilmt zu werden. Der Betrieb einer Dashcam ist in diesen Situationen datenschutzrechtlich unzulässig. Als Ausnahme wäre denkbar, dass die Dashcam anlassbezogen aktiviert wird (z. B. bei dem Versuch einer unbefugten Fahrzeugöffnung o. ä.).

Parkt ein Fahrzeug auf einem nichtöffentlich zugänglichen und ausschließlich selbst genutztem Gelände (z. B. in einer Garage) ist der Kamerabetrieb unkritisch.

Maximale Speicherdauer

Sind die Dashcam-Aufnahmen für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig, ist der Verantwortliche verpflichtet, die Videoaufnahmen unverzüglich zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Aufnahmen zur Beweissicherung bzw. Beweisführung nicht mehr notwendig sind.

Die Speicherung von Dashcam-Aufnahmen ist ein eigenständiger Verarbeitungsvorgang (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), der unter Berücksichtigung seines Zwecks auf die unbedingt notwendige minimale

Speicherdauer zu beschränken ist (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO).

Werkseitig verbaute Kameras

Bereits vom Werk aus in einem Auto verbaute Kameras im Sinne einer Dashcam unterliegen denselben datenschutzrechtlichen Anforderungen wie zu einem späteren Zeitpunkt eingebaute Dashcams. Eine dauerhafte und anlasslose Speicherung von Kameraaufnahmen ist datenschutzrechtlich unzulässig. Dies gilt auch für die dauerhafte und anlasslose Speicherung von Kameraaufnahmen aus dem Fahrzeugumfeld, die das geparkte Fahrzeug vor Beschädigungen oder Diebstahl schützen soll. Personen, die das Fahrzeug nutzen, sollten herstellerseitig verbauten Kameras sorgfältig auf eine datenschutzgerechte Konfiguration hin prüfen und ggf. erforderliche Änderungen an den Einstellungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Fahrerassistenzsysteme

In Fahrzeugen verbaute Kameras, die Assistenzfunktionen erfüllen (z. B. Verkehrszeichenerkennung, Rückfahrkamera, Spurhalteassistent) zeichnen regelmäßig keine Daten auf. Kommt es trotzdem gelegentlich zur Erfassung von Personen (z. B. bei einer Rückfahrkamera) ist die mit der Erfassung verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten über die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO grundsätzlich zu rechtfertigen.

Kennzeichnungspflicht

Bei der Verwendung einer Dashcam muss der Verantwortliche sicherstellen, dass er die betroffenen Personen gemäß Art. 12 ff DS-GVO auf die kameragestützte Verarbeitung personenbezogener Daten transparent hinweist.

Bei fahrenden Fahrzeugen wird dies in praktischer Hinsicht Schwierigkeiten aufwerfen. Auch unter Verwendung von Bildsymbolen o. ä. wird es kaum möglich sein, die nach Art. 13 DS-GVO erforderli-

chen Informationen vollständig und leicht zugänglich zur Verfügung stellen zu können. Der möglicherweise nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO an sich zulässige Dashcam-Betrieb ändert hieran nichts.

Bei parkenden Fahrzeugen ist eine gesetzeskonforme Kennzeichnung denkbar. Wie bereits dargestellt, wird hier aber die Zulässigkeit des Kamerabetriebs an sich zu verneinen sein.

Sind die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO nicht erfüllt, kann dies nicht durch eine vollständige Information nach Art. 13 DS-GVO geheilt werden.

Verwendung von Dashcam-Aufnahmen in sozialen Medien

Werden bei der Verwendung von Dashcam-Aufnahmen in sozialen Medien Personen, Kennzeichen oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf eine natürliche Person ermöglichen (z. B. Namenszüge an Fahrzeugen) nicht unkenntlich gemacht (z. B. durch Verpixelung), werden personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) automatisiert verarbeitet, insbesondere bereitgestellt (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).

Dies erfordert eine Rechtsgrundlage (Art. 6 DS-GVO) und transparente Informationen (Art. 12 ff DS-GVO) gegenüber Betroffenen. Die Voraussetzungen einer Rechtsgrundlage sind jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn ohne Einwilligung erkennbarer Personen - z. B. aus Sensationslust oder ähnlichen Beweggründen – im Internet (insbesondere in sozialen Medien) Dashcam-Aufnahmen veröffentlicht werden. Dies gilt auch für zunächst zulässige Aufnahmen der oben beschriebenen Crashcam, deren Nutzung z. B. zu Beweis Zwecken im Rahmen der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zulässig ist.

Außerdem müssen die Erfüllung von Betroffenenrechten (z. B. Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO), Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)) sowie die

Datensicherheit gewährleistet sein (vgl. Art. 24, 25, 32 DS-GVO).

Zweckbindung und Datenminimierung

Der Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO) bedeutet, dass der Verantwortliche die konkreten Ziele seiner Datenverarbeitung spätestens mit deren Beginn festlegen muss. Eine Beschaffung von Daten („Datenerhebung“) zu noch unbekanntem Zweck ist unzulässig.

Diesem Grundsatz und dem Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO folgen die in nur geringem Umfang zulässige Datenerhebung und -speicherung sowie die Löschpflicht.

Diese Grundsätze haben auch Bedeutung für die Prüfung der Verwendung von Dashcam-Aufnahmen in sozialen Medien. Der zulässige Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Löschpflicht sind an den jeweiligen Zweck der Datenverarbeitung gebunden.

Rechenschaftspflicht

Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Einhaltung der Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO nachweisen zu können („Rechenschaftspflicht“). Bezüglich der Datenverarbeitung muss er der Aufsichtsbehörde Folgendes nachweisen können: Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit. In welcher Form der Nachweis zu erfolgen hat, ist nicht ausdrücklich

geregelt. Welche Nachweismittel ausreichend sind, hängt vom jeweiligen Risikoniveau der Datenverarbeitung ab. Ein möglicher Nachweis ist z. B. das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO. Beruht eine Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, normiert Art. 7 Abs. 1 DS-GVO eine spezielle Nachweispflicht in Bezug auf das Vorliegen der Einwilligung.

Weitere Informationen

Auf der Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich unter der Kurz-URL <https://lsaur.de/InfopaketVideo> umfangreiches Informationsmaterial zum Thema „Videoüberwachung“, u. a. die Orientierungshilfe der DSK (Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) „Videoüberwachung durch nicht öffentliche Stellen“ und das DSK-Kurzpapier Nr. 15 zum Thema „Videoüberwachung nach der DS-GVO“.

Das Thema „Dashcams“ wird unter Nr. 5.5 der oben genannten Orientierungshilfe behandelt. In den Informationsmaterialien befinden sich außerdem das DSK-Positionspapier zur Unzulässigkeit der Videoüberwachung aus Fahrzeugen (sog. Dashcams), Stand: 28. Januar 2019 und die deutsche Übersetzung der Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte vom 29. Januar 2020.

Weitere gemeinsame Kurzpapiere der DSK zur DS-GVO sind abrufbar unter <https://lsaur.de/Kurzpa-piere>.

Impressum

Herausgeberin:
Landesbeauftragte für den Datenschutz
Otto-von-Guericke-Str. 34a
39104 Magdeburg

Stand: September 2024

Tel.: +49 391 81803-0
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

